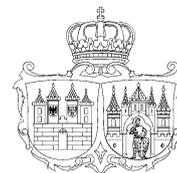


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

30. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 14.12.2020

Nr. 31

---

## Inhalt

## Seite

### Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung: Tierseuchenallgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest) .....	2
Öffentliche Zustellung .....	4

---

### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
Redaktion: FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
E-Mail: [BueroSVV@stadt-brandenburg.de](mailto:BueroSVV@stadt-brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt](http://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt)

Herstellung: Eigendruck  
Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember

Bezüglich eines Abonnements/Einzelverkaufs bitte an  
nebenstehende Adresse wenden.

# Amtlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachung Brandenburg an der Havel Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

### Tierseuchenallgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest)

Brandenburg an der Havel, 10. Dezember 2020

Seit Oktober 2020 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.

Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Neue Meldungen über infizierte Wildvögel aus Süddeutschland, Sachsen, Berlin und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in Norddeutschland festgestellt.

1. Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände und den Folgen daraus, ordne ich auf der Grundlage des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung <sup>(1)</sup> die risikoorientierte Aufstallung der Hausgeflügelbestände in den Ortsteilen

**Klein Kreuz  
Saaringen  
Gollwitz**

der Stadt Brandenburg an der Havel an.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>(3)</sup> in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)<sup>(4)</sup> im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

#### Begründung

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)<sup>(5)</sup> die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. Dezember hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz den Erlass:

„Geflügelpest - Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen“

veröffentlicht.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf den § 13 der Geflügelpest-Verordnung. Diese Maßnahmen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Die Aviäre Influenza ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiösität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind hochvirulent. Eine Infektion mit den in Nordeuropa im Wildvogelbestand kursierenden Viren endet mit toten Wildvögeln. Die Virusausscheidung in der Wildvogelpopulation hat Infektionen im Hausgeflügelbestand verursacht und es mussten bereits Geflügelbestände im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung in verschiedenen Bundesländern getötet werden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, Ausscheidungen von infizierten Tieren, über Kadaver und Vektoren (Einstreu, Futter und der Mensch). Das Auftreten der Aviären Influenza verursacht Leistungseinbußen und Tierverluste, die in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Aviären Influenza verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

In den oben benannten Ortsteilen der Stadt Brandenburg an der Havel besteht eine Geflügeldichte von mehr als 1000 Tieren pro Quadratkilometer. Das Auftreten Aviärer Influenza beim Hausgeflügel in diesem Gebiet hätte erhebliche wirtschaftliche Folgen für die Wirtschaftsgeflügelhalter.

Zur weiteren Beobachtung der Seuchensituation in Brandenburg an der Havel sind insbesondere verendet aufgefundene Wildvögel zu untersuchen.

Dieses verstärktes Wildvogelmonitoring basiert auf der Grundlage des § 54 der Geflügelpest-Verordnung.

Jeder Geflügelhalter hat gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung<sup>(2)</sup> (ViehVerkV) die Pflicht seine Geflügelhaltung vor Beginn der Tätigkeit im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen.

Zum Geflügel gehören gemäß ViehverkV Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln und Laufvögel.

In allen Geflügelhaltungen sind die notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung der Übertragung der Aviären Influenza einzuhalten.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet, angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Aviären Influenza so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden und die Seuche getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

### **Rechtsgrundlagen**

- (1) Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) neugefasst durch B. v. 15.10.2018 BGBl I S. 1665, 2664)
- (2) Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieh VerkV) neugefasst durch B. v. 26.05.2020 BGBl I S. 752
- (3) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- (4) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- (5) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

### **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Der Oberbürgermeister, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Nr. 2, 9 und 10 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Große  
Amtstierarzt

-----

## Öffentliche Zustellung

Ein Leistungsbescheid sowie der zugehörige Gebührenbescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich V Ordnung und Sicherheit in der Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung, vom 30.11.2020, Aktenzeichen SVBRB-V-32-0-010/117/GA/19 kann

Herrn Branick, Ronald  
letzte bekannte Anschrift: Feldstr. 2 in 17268 Flieth-Stegelitz,

nicht zugestellt werden.

Diese Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07], S.74, 86) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Der Leistungsbescheid sowie der Gebührenbescheid kann im Fachbereich Ordnung und Sicherheit in der Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung, Zimmer 206, Nicolaiplatz 30 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.  
Steffen Scheller  
Oberbürgermeister